Handwerksbüro PS und die Mehrwertsteursenkung: kumulierten Prozesse mit Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen

Bei kumulierten Prozessen mit Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen zu verschiedenen Zeitpunkten ist die Korrektur der Mehrwertsteuer und Vorsteuer nicht auf die Schnelle über vorhandene Softwarelösungen möglich.

Dies hat auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe sowie der Bundesverband der Bausoftware-Hersteller so an das Finanzministerium kommuniziert und auf Vereinfachung der Umstellung gehofft:

https://www.zdb.de/meldungen/absenkung-der-mehrwertsteuer-ohne-effekte-auf-bauwirtschaft-mehr-buerokratie-und-hoehere-kosten-erwartet

https://www.bvbs.de/2020/06/09/bundesverband-bausoftware-bvbs-begruesst-das-konjunkturpaket/

Leider wurde darauf nicht eingegangen. Die unterschiedlichen MwSt.-Sätze in Abschlagsrechnungen miteinander zu verrechnen ist leider auch in Handwerksbüro PS nicht ohne weiteres möglich, da an einer Rechnung auch die Datensätze für die Buchungskonten, Steuerschlüssel, den GOBD Export und den Datev-Export hängen sowie die ab November zu verwendende X-Rechnung für alle öffentlichen Aufträge.

Bitte beachten Sie, dass wir als Software-Hersteller keine steuerliche Beratung vornehmen können. Die vorgeschlagen Einstellungen und aufgeführten Hinweise sind ausschließlich Erfahrungen, die Sie im Zweifel mit Ihrem Steuerberater abklären sollten. Aufgrund der Komplexität und Rechtslage übernehmen wir keine Gewähr auf Korrektheit und Vollständigkeit.

Informationen zu den Auswirkung des Konjunkturpakets bei kumulativen Vorgängen in Handwerksbüro PS

Ausschlaggebend für die einzusetzende Steuer ist die Feststellung zu wann die Leistung oder Teilleistung abgenommen wurde oder wird. Grundsätzlich gilt: Die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung – Anzahlungen sichern keinen Steuersatz. Hier gilt der Tag der Abnahme der Teilleistung bzw. die Leistungserbringung.

Steuerlich korrekte Abrechnung

Wurden im Vorfeld Vereinbarungen zur Erbringung von Teilleistungen getroffen (vor dem 01.07.2020), müssen eine separate Abnahme und Abrechnung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die erbrachten Leistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sind. Die Rechnungen unterliegen in diesem Fall vor dem 01.07.2020 dem Regelsteuersatz. Nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 dem verminderten Steuersatz.

Wurden im Vorfeld keine Vereinbarungen zur Abnahme von Teilleistungen (vor dem 01.07.2020) getroffen und können die erbrachten Teilleistungen wirtschaftlich nicht sinnvoll abgegrenzt werden, unterliegen die Teilleistungen der Besteuerung, unter Berücksichtigung des Datums der Fertigstellung der Gesamtleistung.

Fragen zur steuerlichen Behandlung (WICHTIG)

Wir als Software-Hersteller können keine steuerliche Beratung vornehmen. Die vorgeschlagenen Abrechnungsmodalitäten in dieser Dokumentation beruhen ausschließlich auf unserer eigenen Interpretation der Gesetzgebung und den Möglichkeiten im Programm diese anzuwenden.

Fragen zu korrekten Abrechnungen in kumulativen Vorgängen sollten Sie im Zweifel immer mit Ihrem Steuerberater abklären. Aufgrund der Komplexität und Rechtslage übernehmen wir keine Gewähr auf Korrektheit und Vollständigkeit

Behandlung von kumulativen Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung

Kumulatives Nettoverfahren

a. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
b. Schlussrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird der gesamte kumulative Vorgang unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
   ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Rechnung 00010/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00003/20)

BV.:

Position	Menge	ME	Bezeichnung				E-Preis €	G-Preis €
1	1,00		TESTARTIKEL				500.000,00 €	500.000,00 €
	Nettosumme							**500.000,00 €**
	abzüglich Nettobetrag Rechnung			vom	über (€)		MwSt. (€)	
	00009/20 (1. Abschlagsrechnung)			02.07.2020	119.000,00		19.000,00	- 100.000,00 €
	Restsumme							**400.000,00 €**
	Umsatzsteuer			Netto	500.000,00 €		16 %	80.000,00 €
	Umsatzsteuer			Netto	- 100.000,00 €		19 %	- 19.000,00 €
	Gesamtsumme							**461.000,00 €**
	Gesamtsumme Rechnungen				**500.000,00**		**80.000,00**	**580.000,00 €**
	abzüglich gezahlten Betrag Rechnung			vom	Netto (€)		MwSt. (€)	
	00009/20 (1. Abschlagsrechnung)			02.07.2020	0,00		0,00	0,00 €
	Insgesamt zu zahlender Betrag				**500.000,00**		**80.000,00**	**580.000,00 €**

Zahlbar sofort netto Kasse.

c. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, muss das Angebot bzw. der Auftrag, dupliziert werden. In einem neuen Vorgang werden die neuen Rechnungen mit dem verkürzten Steuersatz 16% weiterberechnet. Im Endeffekt bestehen zwei Vorgänge zu dem Projekt mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Kumulatives Bruttoverfahren

c. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.

d. Schlussrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird der gesamte kumulative Vorgang unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
   ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Rechnung 00008/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00002/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung			E-Preis €	G-Preis €
1	1,00	TESTARTIKEL			500.000,00 €	500.000,00 €
	Nettosumme					**500.000,00 €**
	Umsatzsteuer				16 %	80.000,00 €
	Gesamtsumme					**580.000,00 €**
	abzüglich Gesamtbetrag Rechnung		vom	Netto (€)	MwSt. (€)	
	00007/20 (1. Abschlagsrechnung)		02.07.2020	100.000,00	19.000,00	- 119.000,00 €
	Restsumme			**400.000,00**	**61.000,00**	**461.000,00 €**
	Gesamtsumme Rechnungen			**500.000,00**	**80.000,00**	**580.000,00 €**
	abzüglich gezahlten Betrag Rechnung		vom	Netto (€)	MwSt. (€)	
	00007/20 (1. Abschlagsrechnung)		02.07.2020	0,00	0,00	0,00 €
	Insgesamt zu zahlender Betrag			**500.000,00**	**80.000,00**	**580.000,00 €**

Zahlbar sofort netto Kasse.

d. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, muss das Angebot bzw. der Auftrag, dupliziert werden. In einem neuen Vorgang werden die neuen Rechnungen mit dem verkürzten Steuersatz 16% weiterberechnet. Im Endeffekt bestehen zwei Vorgänge zu dem Projekt mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Anzahlungsverfahren

a. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.

b. Schlussrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird der gesamte kumulative Vorgang unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
   ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Rechnung 00033/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00014/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis €	G-Preis €
1	1,00	TESTARTIKEL	500.000,00 €	500.000,00 €
	Nettosumme			**500.000,00 €**
	Umsatzsteuer		16 %	80.000,00 €
	Gesamtsumme			**580.000,00 €**

geleistete Anzahlungen				
Dokument	**Netto 19,0 %**	**USt 19,0 %**	**Brutto**	
1.Abschlagsrechnung 00032/20 08.07.2020	100000,00	19000,00	119000,00	
Gesamtzahlungen	100000,00	19000,00		- 119.000,00 €
Verbleibender Betrag				**461.000,00 €**

c. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, muss das Angebot bzw. der Auftrag, dupliziert werden. In einem neuen Vorgang werden die neuen Rechnungen mit dem verkürzten Steuersatz 16% weiterberechnet. Im Endeffekt bestehen zwei Vorgänge zu dem Projekt mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Behandlung von nicht kumulativen Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung

Wird ein Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungsverfahren ohne Kumulation erstellt, haben alle Rechnungen zu einem Vorgang keinen Bezug untereinander. So kann jede Rechnung erstmal für sich mit der korrekten Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

a. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.

b. Schlussrechnung
   i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird die Schlussrechnung unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.

Rechnung 00022/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00009/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis €	G-Preis €
1	0,50	TESTARTIKEL	500.000,00 €	250.000,00 €
	Nettosumme			**250.000,00 €**
	Umsatzsteuer		16 %	40.000,00 €
	Gesamtsumme			**290.000,00 €**

Zahlbar sofort netto Kasse.

Seit dem 01.08.2004 sind Privatpersonen gesetzlich verpflichtet, Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

zur Information - bisher abgerechnet

Dokument	**vom**	**Netto (€)**	**USt. (€)**	**Betrag (€)**
1.Teilrechnung 00021/20	06.07.2020	250 000,00	47 500,00	297 500,00

b. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, müssen zuvor mit 19 % gestellte Teilrechnungen nicht storniert werden, sofern die Leistungen vor dem 01.07.2020 erbracht und abgenommen wurden. Die Teilrechnungen behalten ihre Gültigkeit. Rechnungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 werden mit der verminderten Steuer besteuert. Nachdem 31.12.2020 erfolgt die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz.

Abrechnung einer vor dem 01.07.2020 erbrachten Leistung

In der Regel kommt es vor, dass Leistungen vor der MwSt.-Umstellung erbracht wurden, allerdings die Rechnung erst nach dem 30.06.2020 erstellt werden kann. Um hierzu die Rechnung noch mit dem alten Regelsteuersatz erstellen zu können, müssen Sie eine neue Steuerkategorie anlegen.

Anlegen einer Umsatzsteuerkategorie

Bevor Sie eine neue Steuerkategorie anlegen, erstellen Sie in den Einstellungen unter Vorschlagswerte Umsatzsteuer einen neuen Steuersatz mit den Werten des alten Steuerregelsatzes für Erlöse und Kostenkonto mit 19% bzw. 7% an.

Beachten Sie, dass ein Verweis auf die bereits bestehenden Regelsteuersätze nicht möglich ist, da diese ein Ablaufdatum mit Verweis auf die verminderten Steuersätze haben.

Sobald Sie die neuen Steuersätze angelegt haben, gehen Sie in den Einstellungen – Vorschlagswerte auf Umsatzsteuerkategorien.

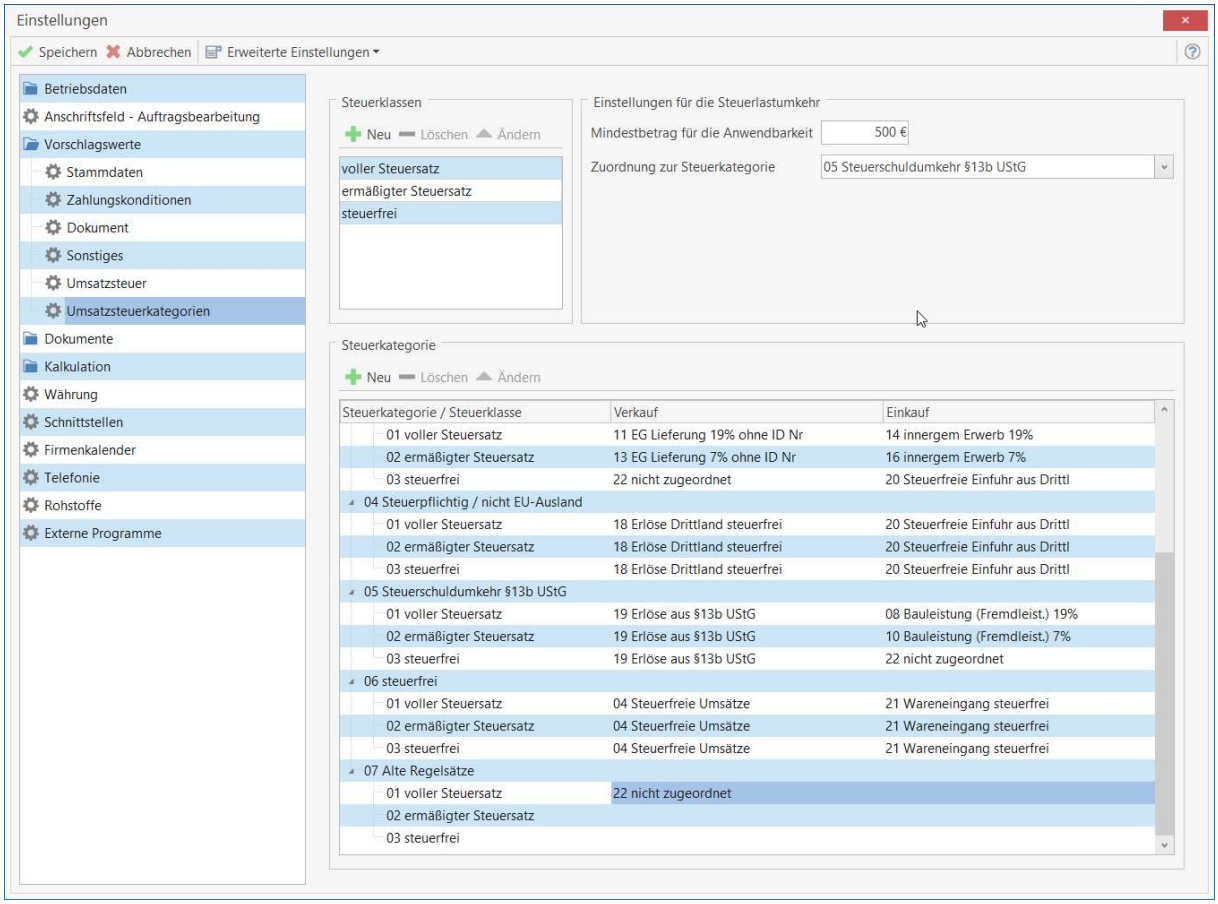

Legen Sie hier eine neue Steuerkategorie mit einer eindeutigen Bezeichnung an. Ordnen Sie hier die neu angelegten Steuersätze für Verkauf und Einkauf zu. Speichern Sie im Anschluss ihre Änderungen.

Rechnung mit den alten Regelsteuersätzen erstellen

Erstellen Sie wie gewohnt, die Rechnung zu ihren Kunden. Hierbei wird für die Berechnung der Steuer die eingestellte Steuerkategorie zum Kunden verwendet. Über die Dokumenteinstellungen – Adresse wechseln Sie die Umsatzsteuerkategorie um mit dem alten Regelsteuersatz die Rechnung zu erstellen.

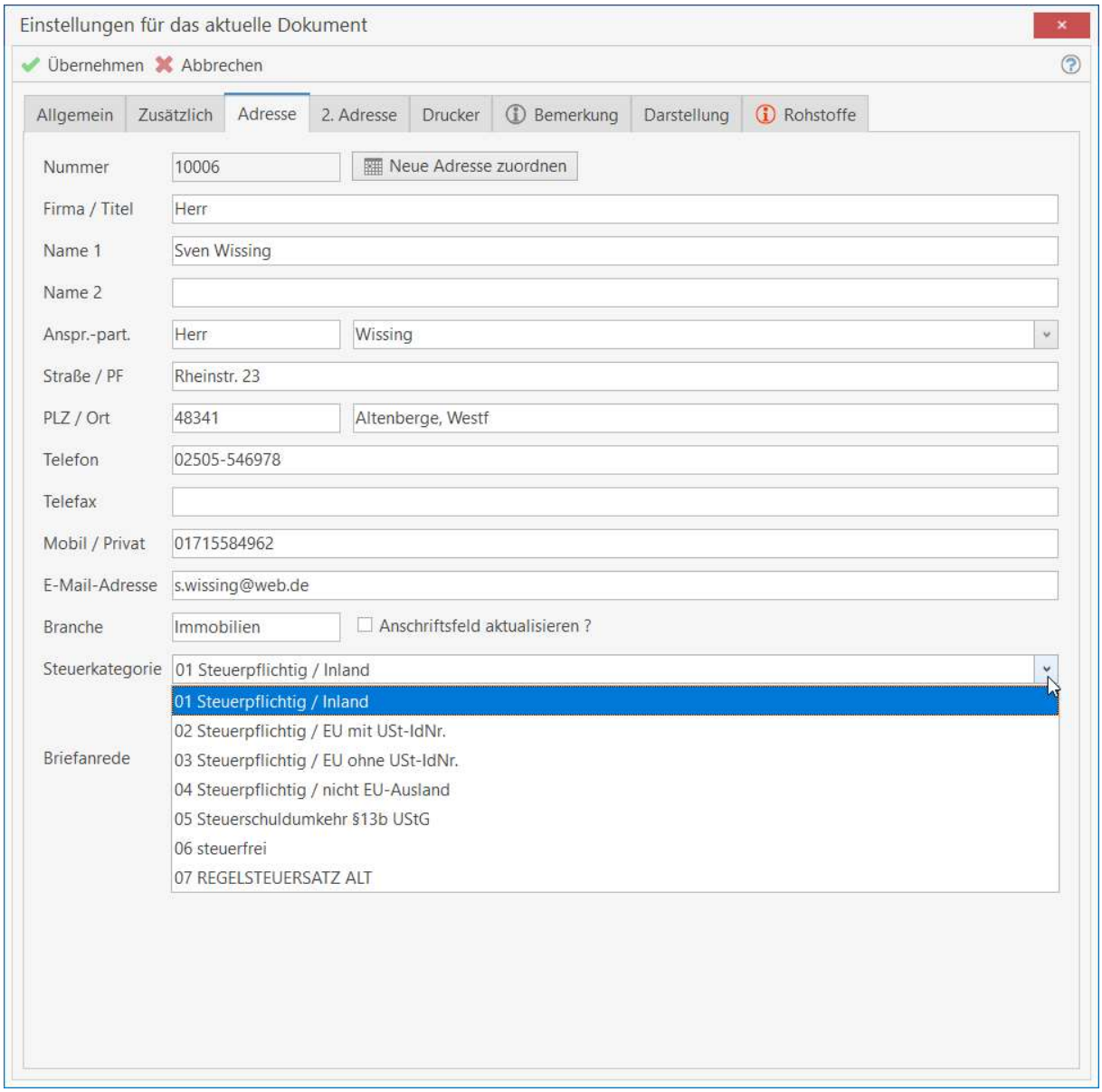

Nachdem Sie die Änderungen in den Dokumenteinstellung übernommen haben, wird die Rechnung mit dem Steuersatz der ausgewählten Umsatzsteuerkategorie belegt.

Die Verfahrensweise zur Abrechnung mit dem alten Regelsteuersatz nach dem 01.07.2020 findet auch Anwendung nach dem, 31.12.2020 wenn eine Rechnung mit dem verringerten Steuersatz aus dem Konjunkturprogramm erstellt werden muss.